

Neuwagenvertrieb

	Verordnung (EU) Nr. 1400/2002 (Kfz-GVO) Gültigkeit: 01.10.2002 - 31.05.2013	Verordnung (EU) Nr. 330/2010 (Vertikal-GVO) Gültigkeit: 01.06.2013 – 31.05.2022	Bedeutung für den Vertragshändler
Marktanteilschwelle	Für quantitativen selektiven Vertrieb: Lieferant bis zu 40%. (Art. 3 Abs.1)	Jedes an der Vereinbarung beteiligte Unternehmen bis zu 30%. (Art. 3 Abs.1)	Für große Konzerne könnte das bedeuten, dass die Vereinbarungen mit ihren Händlern nicht unter die GVO fallen.
Mehrmarkenhandel/ Wettbewerbsverbot	Alle unmittelbaren oder mittelbaren Wettbewerbsverbote sind unzulässig. (Art. 5 Abs. 1, Buchst. a) Der Hersteller darf dem Händler nicht untersagen, Fahrzeuge konkurrierender Lieferanten zu verkaufen. (Art. 5 Abs. 1 Buchst. c)	Der Hersteller kann den Händler für bis zu fünf Jahre verpflichten, keine Fahrzeuge konkurrierender Marken zu verkaufen (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a); oder ihn dazu verpflichten bis zu 80% seines jährlichen Gesamtbezugs von ihm oder einem von ihm angegebenen Unternehmen zu beziehen. (Art. 1 Abs. 1 Buchst. d)	Der Mehrmarkenhandel kann von Seiten des Herstellers eingeschränkt werden.
Vertragslaufzeit/ Mindestkündigungsfristen	Mindestlaufzeit: fünf Jahre Mindestkündigungsfrist: zwei Jahre (kann sich in bestimmten Fällen auf ein Jahr verkürzen). (Art. 3 Abs.5)	Weggefallen; soll durch nationalstaatliches Vertragsrecht und den Verhaltenskodex geregelt werden.	Zur Klärung solcher Fragen muss sich der Händler an nationalstaatlichem Recht und am Verhaltenskodex des Herstellers orientieren.
Begründung der Kündigung	Die schriftliche Kündigung muss eine ausführliche, objektive und transparente Begründung enthalten. (Art. 3 Abs. 4)	Weggefallen.	Dem Händler kann ordentlich gekündigt werden, ohne dass er dafür eine objektive Begründung erhält.
Übertragungsrecht	Der Lieferant muss der Übertragung der Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung auf einen anderen Händler des Vertriebssystems zustimmen. (Art. 3 Abs. 3)	Weggefallen.	Der Händler kann seinen Vertrag nicht ohne Zustimmung des Herstellers übertragen.
Untervertragliche Weitergabe von Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen	Der Händler darf die Erbringung von Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen an zugelassene Werkstätten untervertraglich weitergeben. (Art. 4 Abs. 1 Buchst. g)	Weggefallen.	Der Händler kann Reparaturarbeiten nicht ohne Zustimmung des Herstellers untervertraglich weitergeben.
Verpflichtung zum Schlichtungsverfahren	Jede Vertragspartei hat das Recht bei Meinungsverschiedenheiten einen unabhängigen Schiedsrichter anzufragen. (Art. 3 Abs. 6)	Weggefallen; soll durch Verhaltenskodex geregelt werden.	Der Händler findet für die Verpflichtung zu einem Schiedsverfahren keine Regelung in der GVO. Im Verhaltenskodex ist eine solche Verpflichtung aber enthalten.
Standortklausel/ Niederlassungsfreiheit	In einem selektiven Vertriebssystem darf ein Händler zusätzliche Verkaufs- oder Auslieferungsstellen an anderen Standorten im Gemeinsamen Markt errichten, an denen selektiver Vertrieb angewandt wird. (Art. 5 Abs.2 Buchst. b)	Weggefallen.	Der Händler kann keine zusätzlichen Verkaufs- oder Auslieferungsstellen ohne die Zustimmung des Herstellers errichten.